Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5704

04. 10. 96

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sitz des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 zur Festlegung seines Sitzes folgenden Beschluß gefaßt:

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung ist aufgrund der föderalen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unerläßlich. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung, bei der Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Der Bundesrat sichert als eigenständiges Verfassungsorgan den Ländern die Möglichkeit, ihre Rechte und Interessen wirkungsvoll zur Geltung zu bringen. Dies muß auch weiterhin ohne Reibungsverluste gewährleistet werden. Der Bundestag hat am 20. Juni 1991 beschlossen, seinen Sitz von Bonn nach Berlin zu verlagern. Der Bundesrat hat am 5. Juli 1991 festgelegt, seinen Sitz zunächst in Bonn zu belassen, allerdings im Lichte der noch zu gewinnenden Erfahrungen sowie der Entwicklung der föderativen Struktur diese Entscheidung zu überprüfen. Der amtierende Präsident hat am Schluß dieser Sitzung übereinstimmend festgestellt: „Dies ist eine Entscheidung, die dem Bundesrat gleichwohl die Pflicht auferlegt, alle notwendigen Vorbereitungen zur Sicherung der Verfassungsaufgaben des Bundesrates in der deutschen Hauptstadt zu treffen. Ich halte Sie für damit einverstanden, daß der jeweilige Präsident sicherstellt, daß der Bundesrat nicht etwa zu Beginn des nächsten Jahrhunderts in Berlin zwischen allen Stühlen sitzt." Bundestag und Bundesregierung haben seit diesem Beschluß ihre Planungen konkretisiert und entsprechende Schritte eingeleitet, so daß von einem Umzug zum Ende dieses Jahrhunderts ausgegangen werden muß. Die begonnenen Maßnahmen und die gewonnenen Erkenntnisse in den vergangenen Jahren zeigen, daß es für ein effizientes Zusammenwirken der Verfassungsorgane sowie für die Entwicklung der föderativen Struktur förderlich ist, die in Bonn bewährte Nähe zum Bundestag und zur Bundesregierung für den Bundesrat auch in Zukunft beizubehalten.

Deshalb muß der Bundesrat als Verfassungsorgan seinen Sitz auch räumlich im Zentrum des neuen Parlaments- und Regierungsviertels in Berlin haben. Der Bundesrat wird in Bonn mit einer Außenstelle weiterhin für die Bundesministerien, die in Bonn bleiben, präsent sein und seine korrespondierenden Fachausschüsse entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Beratungspunkte in Bonn tagen lassen.

Auch in Zukunft wird Bonn eine hervorgehobene Rolle in der politischen Landschaft Deutschlands und Europas spielen. Der Erhalt und die Förderung politischer Funktionen in den Politikbereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Forschung, Technologie, Telekommunikation, Umwelt, Gesundheit, Entwicklungspolitik und Verteidigung ist für Bonn vereinbart. Bereits jetzt ist Bonn der Sitz der ersten UNO-Institution in der Bundesrepublik Deutschland. Die positiven Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mit Bonn als einem Ort der föderalen Zusammenarbeit und der Überwindung von singulären Interessen bieten beste Voraussetzungen, um europäische Institutionen zu verankern. Dies unterstützt das Profil Bonns als Ort des Dialogs und als Schnittstelle zwischen entscheidenden nationalen und internationalen politischen Institutionen. Der Bundesrat wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an dieser Investition für die Region Bonn im Sinne des § 1 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 beteiligen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 27. September 1996 – BR-Drucksache 345/96 (Beschluß).

Der Bundesrat faßt daher folgenden Beschluß:

1. Der Bundesrat hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.

2. Der Bundesrat nimmt seine Arbeit zeitgleich mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung in Berlin auf. Bis dahin finden die Plenarsitzungen des Bundesrates in Bonn statt.

3. Der Bundesrat wird als Bundesorgan in Berlin das Gebäude des ehemaligen Preußischen Herrenhauses beziehen. Er bittet die Bundesregierung, hierfür die baulichen Voraussetzungen zu schaffen und für die bisher in diesem Gebäude vorgesehenen zweiten Dienstsitze der Bundesministerien eine andere Unterbringung zu suchen.

4. Der Bundesrat unterhält entsprechend der im Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 festgelegten Arbeitsteilung eine Außenstelle in der Bundesstadt Bonn und wird seine korrespondierenden Fachausschüsse entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Beratungspunkte in Bonn tagen lassen.

   Der Bundesrat wird im Zusammenwirken mit dem Bundestag, der Bundesregierung und der Europäischen Union seinen Beitrag zu einem neuen politischen und institutionellen Profil von Bonn als Brücke zwischen Berlin und Brüssel, zwischen Nord und Süd und als Standort für Kultur, Wissenschaft und Forschung leisten.

5. Für die Bediensteten des Bundesrates gelten bei umzugsbedingten Fürsorgemaßnahmen die Regelungen, die für die Bediensteten des Deutschen Bundestages beschlossen worden sind. Auch die Bediensteten der Landesvertretungen sind – soweit wie möglich – in die Fürsorgemaßnahmen des Bundes mit einzubeziehen.

6. Der Präsident des Bundesrates wird gebeten, notwendige Gespräche und Verhandlungen mit dem Bundestag, der Bundesregierung und dem Senat von Berlin aufzunehmen. Zur Vorbereitung wird der Direktor beauftragt, in Abstimmung mit dem Ständigen Beirat ein Umzugskonzept zu erarbeiten und notwendige Entscheidungen im Bundesrat bzw. im Deutschen Bundestag herbeizuführen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333